

# NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates von Leisach am Donnerstag, 18. Dez. 2025, im Gemeinderatsraum des Gemeindehauses Leisach, Leisach 10.

**Beginn:** 18.00 Uhr ..... **Ende:** 20.15 Uhr

**Anwesend:** Bürgermeister Ing. Bernhard Zanon als Vorsitzender  
Bürgermeister-Stellvertreter Alois Müller  
GV<sup>in</sup> Andrea Hirn  
GV Jonas Senfter ..... **bis 19.37 Uhr**  
GR Mag. Peter Zanon  
GR-Ersatzmitglied Andreas Leitner sen. für GR<sup>in</sup> Sabine Frotschnig  
GR Dipl.-Ing. Martin Diemling  
GR Bernhard Senfter ..... **ab 18.22 Uhr**  
GR-Ersatzmitglied Lukas Oberhauser für GR Thomas Nothdurfter  
GR Helmut Senfter  
GR Markus Außerdorfer

**Insgesamt:** 9 Gemeinderatsmitglieder und 2 Ersatzmitglied;

**Schriftführer/in:** Alfons Monitzer AL;

**Finanzverwalterin:** Stefanie Tembl;

**Sonstige Anwesende:** -

## Tagesordnung

1. Änderung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der GST-Nr. 463/1, 464, 465, 466 und 952, alle KG Leisach;
2. Verordnung des Gemeinderates über die Erhebung einer Hundesteuer;
3. Verordnung des Gemeinderates über die Erhebung einer Leerstandsabgabe;
4. Verordnung des Gemeinderates über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe;
5. Verordnung des Gemeinderates über Gebühren- bzw. Indexanpassung der Gemeindegebühren und Abgaben ab 1. Jänner 2026;
6. Anpassung der Entgelte für Dienstleistungen des Gemeindeamtes, des Gemeindebauhofes, des Brennholzverkaufes sowie des Kindergartenbeitrages mit 1. Jan. 2026;
7. Bericht des Überprüfungsausschusses zur Sitzung vom 10. Dez. 2025;
8. Beratung und Beschlussfassung des Voranschlages der Gemeinde Leisach für das Jahr 2026;
9. Festlegung eines Mittelfrist- bzw. Investitionsplanes der Gemeinde Leisach für die Jahre 2027 bis 2030;
10. Informationen des Bürgermeisters an die Gemeinderäte;
11. Anträge, Anfragen, Allfälliges;

Der Vorsitzende begrüßt alle Gemeinderats- und Ersatzmitglieder, den Gemeindeamtsleiter sowie Finanzverwalterin und die Zuhörer/innen. Sodann stellt er fest, dass alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder zeitgerecht eingeladen wurden und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben ist.

Als Protokollzeugen für das Protokoll dieser Sitzung werden die beiden Gemeinderatsmitglieder, GR-Ersatzmitglied Lukas Oberhausser und Bgm.-Stv. Alois Müller bestimmt. Das Protokoll ist voraussichtlich Ende nächster Woche fertiggestellt und kann im Gemeindeamt unterfertigt werden.

### **1. Änderung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der GST-Nr. 463/1, 464, 465, 466 und 952, alle KG Leisach;**

Zu diesem Tagesordnungspunkt teilt der Bürgermeister dem Gemeinderat mit, dass der vom Gemeinderat verordnete Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan im Bereich der GST-Nr. 463/1, 464, 465, 466 und 952, alle KG Leisach, einer Verordnungsüberprüfung unterzogen wurde und dabei von der Abt. Bau- und Raumordnungsrecht des Landes Tirol wie folgt mitgeteilt wurde:

*„Am 12.09.2025 wurde per Online Formular die Erlassung eines Bebauungsplans und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gste. Nr. 463/1, 464, 465, 466 und 952, alle in KG Leisach zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Dazu darf im Anhang die vom zuständigen Amtssachverständigen für örtliche Raumordnung eingeholte Stellungnahme übermittelt und um Verbesserung folgender Punkte gebeten werden:*

*Entsprechend der angehängten raumordnungsfachlichen Stellungnahme wird empfohlen, die Verkehrsnetzgestaltung hinsichtlich der Möglichkeit der Schaffung einer neuen Anbindung an die B100 mit dem Baubezirksamt Lienz, Straßenbau, zu verifizieren.*

*Weiters wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung in der eingeholten Stellungnahme eine unterirdisch geltende Absolute Baugrenzlinie fordert, während im Bebauungsplan lediglich eine oberirdisch geltende Baugrenzlinie enthalten ist. Dies ist entsprechend den Vorgaben der Planzeichenverordnung 2025 zu korrigieren.*

*Letztlich wird darauf hingewiesen, dass vor der künftigen Erteilung der Baugenehmigung ein einheitlicher Bauplatz gemäß § 2 Abs. 12 TBO 2022 sicherzustellen ist.*

*Der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan sind in berichtigter Weise durch den Gemeinderat zu beschließen, im RIS kundzumachen und erneut an die zeichnende Behörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen.“*

Nach Beratungen mit dem Gemeinderaumplaner Thomas Kranebitter im Bau- und Raumordnungsausschuss hat dieser am 12. Dez. 2025 folgende Stellungnahme abgegeben:

#### **Stellungnahme des örtlichen Raumplaners**

*Der örtliche Raumplaner gibt zur Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 463/1, 464, 465, 466 und 952 KG Leisach folgende Stellungnahme ab:*

*Im Bereich des bestehenden Wohnhauses auf der Gp. 464 KG Leisach (siehe Fotos im Anhang) sind diverse Um- und Zubauten geplant. Da das Grundstück keine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 aufweist (Voraussetzung!), wurde die Ausdehnung der bestehenden Widmung Bauland „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 in südöstlicher Richtung angeregt, um das Bauvorhaben umsetzen zu können. Um letztlich im Sinne der wesentlichen Ziele und Aufgaben der örtlichen Raumordnung eine geordnete und bodensparende Bebauung gewährleisten zu können, wurde weiters die Erlassung eines Bebauungsplanes mit „besonderer“ Bauweise vorgeschlagen, wobei in einem ergänzenden Bebauungsplan die Gebäudesituierung (Hauptgebäude im Höchstausmaß) gem. § 60.4 TROG 2022 festgehalten wurde (gem. § 60 Abs 4 TROG 2022 ist im „ ... Fall der Festlegung einer besonderen Bauweise ... die Anordnung und Gliederung der Gebäude festzulegen ... “). Der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan muss nun jedoch nochmals geringfügig angepasst werden, da in der aktuellen Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung (GZl.: 16401559 vom 25.03.2025) sowie darauf basierend auch im Schreiben des Amtes der*

Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (GZl.: RoBau-2-715/57/2-2025 vom 20.10.2025), im Nordosten des Planungsbereiches eine Baugrenzlinie gefordert wird, welche auch für unterirdische Geschoßebenen gilt. In ihrer Stellungnahme hält die Wildbach- und Lawinenverbauung u. a. fest: „... Aufgrund des geschilderten Befundes wird aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht folgende Nebenbestimmung für die Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes für erforderlich erachtet: 1. Der Blaue Hinweisbereich – Technische Maßnahme – stellt eine absolute unterirdische Baugrenzlinie dar.“ Das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, bestätigt: „... In etwaig nachfolgenden Bauverfahren im Planungsbereich ist aufgrund der Überlappung mit einer Gelben Wildbach-Gefahrenzone gemäß § 32 Abs. 8 TBO 2022 eine Sachverständigenperson für Wildbachgefahr beizuziehen, insbesondere da im beiliegenden Gutachten der Gebietsbauleitung Osttirol der Wildbach- und Lawinenverbauung Tirol ausdrücklich die Forderung nach einer auch unterirdisch geltenden absoluten Baugrenzlinie am nordöstlichen Rand des Planungsbereiches enthalten ist. Im gegenständlichen Bebauungsplan ist dort bislang lediglich eine oberirdische Baugrenzlinie vorgesehen.“ Der Bebauungsplan und der ergänzende Bebauungsplan wird daher dahingehend nochmals geändert, dass entlang des Blauen Vorbehaltsbereiches (Technische Maßnahmen) eine entsprechende Baugrenzlinie festgelegt wird, welche auch unterirdische Geschoßebenen umfasst. Sämtliche weiteren Festlegungen werden vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen; so gilt grundsätzlich weiterhin die „besondere“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.15 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich am Bestand und wird mit 712.00 m. ü. A. festgehalten. Baufluchtlinien führen in einem Abstand von 7.0 m entlang der B 100 Drautalstraße im Westen sowie in einem Abstand von 2.0 m entlang der (künftigen) Zufahrtsstraßen im Süden und Osten des Planungsbereiches. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Erlassung des Bebauungsplanes sowie des ergänzenden Bebauungsplanes zugestimmt werden – die Zweckmäßigkeit wird weiterhin nicht in Frage gestellt, eine geordnete Bebauung im Sinne des TROG ist gewährleistet! Die raumordnungsfachlichen Stellungnahmen vom 02.11.2023 sowie vom 18.09.2025 gelten sinngemäß, eine positive Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung (GZl.: BBALZ-B100/ANR/00/523-2023 vom 02.02.2024) liegt ebenfalls bereits vor, dabei sind sämtliche Vorgaben im Zuge des Bauverfahrens sicherzustellen!

Die Beschlussfassung könnte lauten:

Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 463/1, 464, 465, 466 und 952 KG Leisach entsprechend dem Planentwurf.

Über Antrag des Bürgermeisters fasst der Gemeinderat nach einiger Beratung einhellig folgenden Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von Dr. Thomas Kranebitter (raum.gis) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 28.11.2025, Zahl 4194ruv/2023, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Abstimmung:** Einstimmig (ohne GR Bernhard Senfter);

## **2. Verordnung des Gemeinderates über die Erhebung einer Hundesteuer;**

Hierzu teilt der Bürgermeister dem Gemeinderat mit, dass ab 1. Juli 2025 alle Gemeindeverordnungen, ausgenommen der Änderungen des Flächenwidmungsplanes, über das Rechtsinforma-

tionssystem des Bundes (kurz: RIS) mittels Verordnung kundzumachen sind. Für diese Verordnungen wurden Entwürfe (Dokumentenvorlagen) vom Land Tirol zur Verfügung gestellt. Der Bürgermeister ersucht zu diesem Tagesordnungspunkt um Wortmeldungen.

GR Peter Zanon meint, dass die Hundesteuer für den ersten Hund 80 Euro und für den zweiten und für weitere Hunde 120 Euro betragen solle, da eine Hundehaltung auch einen sozialen Aspekt darstellt.

Nach einiger Beratung erlässt der Gemeinderat über Antrag des Vorsitzenden folgende Verordnung:

## **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Leisach vom 18. Dezember 2025 über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Hundesteuer**

Die Gemeinde Leisach erhebt eine Hundesteuer.

### **§ 2**

#### **Steuersätze, Steuerbefreiung**

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 80,- Euro.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet der Gemeinde Leisach mehrere Hunde, so erhöht sich die Hundesteuer für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 120,- Euro je Hund und Jahr.

(3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 40,- Euro.

(4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2024, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Erlöschen des Abgabensanspruches**

(1) Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabensanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

(2) Als maßgeblicher Umstand wird gewertet: Die Bestätigung eines Tierarztes über das Ableben bzw. die Einschläferung des Hundes und die Löschung in der Heimtierdatenbank des Bundes im Internet auf <https://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at/>.

### **§ 4**

#### **Vorschreibung**

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zu Beginn des zweiten Quartals jeden Jahres.

### **§ 5**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Die weiteren Hunde werden nicht ausschließlich der Person die den Hund anmeldet, zugerechnet, sondern dem betreffenden Haushalt.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerordnung vom 1. Mai 1982, in Kraft seit 1. Jänner 1982, außer Kraft.

**Abstimmung: Einstimmig;**

### **3. Verordnung des Gemeinderates über die Erhebung einer Leerstandsabgabe;**

Zu diesem Tagesordnungspunkt teilt der Bürgermeister dem Gemeinderat mit, dass zuletzt eine Gesetzesänderung seitens des Tiroler Landtages verordnet wurde. Als wesentliche Änderung ist die Erhebung der Abgabe nunmehr eine Kann-Bestimmung, eine entsprechende Verordnung ist jedoch jedenfalls zu erlassen.

Über Anfrage teilt der Bürgermeister weiters mit, dass, wenn eine Erhebung gemacht werden soll, jedenfalls alle leerstehenden Wohnobjekte im Gemeindegebiet Leisach überprüft werden.

Nach einiger Beratung beschließt der Gemeinderat über Antrag des Vorsitzenden mehrheitlich, folgende Verordnung zu erlassen.

#### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Leisach vom 18. Dezember 2025 über die Erhebung einer Leerstandsabgabe**

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

##### **§ 1**

##### **Höhe der Leerstandsabgabe**

Die Gemeinde Leisach erhebt eine Leerstandsabgabe und setzt die Höhe der Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 10 v.H. der für die Gemeinde Leisach von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 27. Mai 2025 über die Festlegung der Basismietwerte - Basismietwerteverordnung, LGBl. Nr. 47/2025, festgelegten Basismietwerte fest.

##### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Leisach vom 23. November 2022, kundgemacht am 25. November 2022, über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe außer Kraft.

**Abstimmung: 10 : 1 (Enthaltung: GR Peter Zanon)**

Nach einiger Beratungen beschließt der Gemeinderat über Antrag des Vorsitzenden einhellig, eine Erhebung der Leerstandsabgabe im gesamten Gemeindegebiet durchzuführen.

**Abstimmung: Einstimmig;**

### **4. Verordnung des Gemeinderates über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe;**

Zu diesem Tagesordnungspunkt teilt der Bürgermeister dem Gemeinderat mit, dass auch die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe neu zu verordnen ist und hierzu der Gemeindevorstand bereits beraten und einen Vorschlag erstellt hat.

Nach einiger Beratung beschließt der Gemeinderat einhellig, folgende Verordnung zu erlassen.

#### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Leisach vom 18. Dezember 2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe**

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

## § 1

### Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Leisach legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 210,- Euro,
  - b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 420,- Euro,
  - c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 610,- Euro,
  - d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 870,- Euro,
  - e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.215,- Euro,
  - f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.565,- Euro,
  - g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.900,- Euro
- fest.

## § 2

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Leisach vom 23. November 2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe, kundgemacht am 25. November 2022, außer Kraft.

**Abstimmung: Einstimmig;**

### **5. Verordnung des Gemeinderates über Gebühren- bzw. Indexanpassung der Gemeindegebühren und Abgaben ab 1. Jänner 2026;**

Zu diesem Tagesordnungspunkt teilt der Bürgermeister dem Gemeinderat mit, dass die Verbandsumlage des AWVO eine Erhöhung um rund 30 % (von 30.000 auf 40.000) ergeben wird, da die Deponie in Lavant amtlich gesperrt wurde. Diese Deponie ist noch komplett abzudichten (Nachsorge), dafür sind rund 1,5 Mio. in den nächsten Jahren aufzubringen, wobei rund 900.000 Euro an Förderungen lukriert werden können. Sihin kann in den nächsten Jahren hier nichts mehr deponiert werden. Der Deponievertrag wurde jedoch nicht verlängert.

Nach einer längeren Beratung beschließt der Gemeinderat einhellig, die Gemeindegebühren und Abgaben mit 3 % zu erhöhen.

### **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Leisach vom 18. Dezember 2025 über Gebühren- bzw. Indexanpassungen ab 1. Jänner 2026**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, sowie der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Leisach lt. Gemeinderatsbeschlusses vom 18. Dezember 2025 verordnet:

#### Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Leisach vom 17. Dezember 2002, kundgemacht am 18. Dezember 2002, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 28. November 2024, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. Dezember 2025 geändert wie folgt (alle Beträge inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer):

- (1) Das Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 3 beträgt 6,81 Euro. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 3 beträgt 5.454,73 Euro.

- (2) Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer nach § 5 Abs. 2 beträgt 3,39 Euro je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall.

### Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Leisach vom 17. Dezember 2002, kundgemacht am 18. Dezember 2002, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 28. November 2024, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. Dezember 2025 geändert wie folgt (alle Beträge inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer):

- (1) Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt 3,29 Euro je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage. Die Anschlussgebühr für Schwimmbecken nach § 3 Abs. 3 beträgt 40,40 Euro je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 1.667,57.
- (2) Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt Euro 1,25 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
- (3) Die Zählergebühr nach § 5 Abs. 1 für jedes angeschlossene Objekt, für einen Anschluss bis 25 mm, beträgt 10,19 Euro, nach § 5 Abs. 2 für jedes angeschlossene Objekt, für einen Anschluss über 25 mm, beträgt 20,34 Euro.

### Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Leisach vom 28. November 1992, kundgemacht am 28. November 2002, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 28. November 2024, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. Dezember 2025 geändert wie folgt:

- (1) Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1b beträgt beim Müllsacksystem für Restmüll, je Sack:

Sack	Preis/Sack
a) 40 – Liter Sack	4,73 Euro
b) 70 – Liter Sack	8,09 Euro
c) Nachkauf eines 70 – Liter Sackes	6,94 Euro

- (2) Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1b beträgt beim Behältersystem mit 14-tägiger Abfuhr für Restmüll, jährlich:

Behälter	Preis/Behälter
a) 80 – Liter Großmüllbehälter	243,45 Euro
b) 120 – Liter Großmüllbehälter	366,32 Euro
c) 240 – Liter Großmüllbehälter	724,59 Euro
d) 660 – Liter Großmüllbehälter	2.011,98 Euro
e) 800 – Liter Umleerbehälter	2.441,31 Euro

- (3) Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1b beim Behältersystem mit variabler Entleerung für Restmüll, jährlich:

Behälter	Preis/Behälter
a) 5000 – Liter Umleerbehälter (Absetzmulde)	12.389,11 Euro

- (4) Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1b beträgt beim Behältersystem mit 14-tägiger Abfuhr für Bioabfall, jährlich

Behälter	Preis/Behälter
a) 80 – Liter Kunststoffbehälter	236,62 Euro
b) 120 – Liter Kunststoffbehälter	356,00 Euro
c) 800 – Liter Stahlblechbehälter	2.372,50 Euro

- (5) Die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 2b beträgt beim Müllsacksystem für Restmüll, je Sack:

Sack	Preis/Sack
a) 40 – Liter Sack	1,72 Euro
b) 70 – Liter Sack	3,10 Euro
c) Nachkauf eines 70 – Liter Sackes	3,10 Euro



(6) Die weitere Grundgebühr nach § 3 Abs. 2b beträgt beim Behältersystem mit 14-tägiger Abfuhr für Restmüll, je Entleerung:

Behälter	Preis/Behälter
a) 80 – Liter Großmüllbehälter	88,88 Euro
b) 120 – Liter Großmüllbehälter	137,44 Euro
c) 240 – Liter Großmüllbehälter	276,10 Euro
d) 660 – Liter Großmüllbehälter	755,57 Euro
e) 800 – Liter Umleerbehälter	916,74 Euro

(7) Die weitere Grundgebühr nach § 3 Abs. 2b beim Behältersystem mit variabler Entleerung für Restmüll, je Entleerung:

Behälter	Preis/Behälter
a) 5000 – Liter Umleerbehälter (Absetzmulde)	213,42 Euro

(8) Die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 2b beträgt beim Behältersystem mit 14-tägiger Abfuhr für Bioabfall, je Entleerung:

Behälter	Preis/Behälter
a) 80 – Liter Kunststoffbehälter	88,88 Euro
b) 120 – Liter Kunststoffbehälter	137,44 Euro
c) 800 – Liter Stahlblechbehälter	916,74 Euro

#### Artikel IV

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Leisach, kundgemacht am 3. April 2015, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 28. November 2024, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. Dezember 2025 geändert wie folgt:

(1) Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. 2 beträgt jährlich:

a) Einzelerdgrab .....	44,17 Euro
b) Einzelwandgrab.....	71,41 Euro
c) Urnennische 2er (zur Aufnahme von 2 Urnen). ....	33,75 Euro
d) Urnennische 4er (zur Aufnahme von 4 Urnen) .....	41,56 Euro

(2) Die Graberrichtungsgebühr nach § 3 Abs. 1 und 2 beträgt, je Bestattung:

a) Öffnen und Schließen eines Erd- oder Wandgrabes .....	466,88 Euro
b) Einfache Tieferlegung (Grabtiefe 220 cm) .....	237,03 Euro
c) Zweifache Tieferlegung (Grabtiefe 260 cm) .....	308,72 Euro
d) Urnenbeisetzung im Erd- oder Wandgrab .....	116,87 Euro
e) Urnenbeisetzung in der Urnennische .....	77,92 Euro

(3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen nach § 4 Abs. 1 (Benützung der Friedhofskapelle inkl. Reinigung) beträgt 104,94 Euro.

(4) Die Gebühr für Exhumierungen und Umbettungen nach § 5 beträgt 2.546,55 Euro.

#### Artikel V

Die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Leisach, kundgemacht am 28. November 2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. Dezember 2025 geändert wie folgt: Der Erschließungsbeitragsatz nach § 1 wird mit 2,97 v.H. festgesetzt.

#### Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

**Abstimmung: 10:1 (Enthaltung GR Bernhard Senfter);**

**6. Anpassung der Entgelte für Dienstleistungen des Gemeindeamtes, des Gemeindebauhofes, des Brennholzverkaufes sowie des Kindergartenbeitrages mit 1. Jan. 2026;**

Zu diesem Tagesordnungspunkt teilt der Bürgermeister dem Gemeinderat mit, dass der Gemeindevorstand folgende Anpassungen, Erhöhungen der Entgelte zur Beschlussfassung vorschlägt. Hinsichtlich der Brennholzpreise für Gemeindebürger teilt GR Martin Diemling mit, dass diese doch moderat angepasst werden sollten.

Nach einer kurzen Beratung beschließt der Gemeinderat einhellig, die Entgelte für Dienstleistungen des Gemeindeamtes Leisach, des Gemeindebauhofes Leisach, den Kindergartenbeitrag für den Besuch des Kindergartens Leisach je Kind pro Tag für 3-jährige Kinder sowie Kinder in der Sommerkinderbetreuung und die Preise für das Brennholz aus dem Gemeindewald wie folgt abzuändern bzw. zu erhöhen:

**Entgelt für den Besuch des Kindergartens Leisach (inkl. MwSt.):**

- Kindergartenbeitrag je Kind pro Tag (3-jährige Kinder) sowie Sommerbetreuung ..... € 5,36

**Dienstleistungen im Gemeindeamt Leisach (keine MwSt.):**

- A4 Kopie (bis max. 20 Seiten nur in s/w), je Seite ..... € 0,18  
- A4 Kopie (bis max. 20 Seiten in Farbe), je Seite ..... € 0,57  
- FAX ..... € 0,63  
- Kherbuch ..... € 2,55  
- Ausdruck aus der GIS-Datenbank, Größe A4, pro Abfrage ..... € 6,50

**Dienstleistungen des Gemeindebauhofes Leisach (keine MwSt.):**

- Arbeitsleistung des Gemeindefarbeiters je Stunde ..... € 44,15  
- Arbeitsleistung des Gemeindefhilfsarbeiters je Stunde ..... € 41,34  
- Gemeindefahrzeug (IVECO Pritsche) je Stunde mit Mann ..... € 76,92  
- Traktor mit Schneepflug je Stunde mit Mann ..... € 85,36  
- Traktor mit Streugerät je Stunde mit Mann ..... € 85,36  
- Steyr-Traktor je Stunde mit Mann ..... € 76,92

**Brennholz für Leisacher Bürger/innen (inkl. MwSt.), max. 15 Festmeter pro Haushalt (HWS):**

- Selbstaufräumung je Raummeter für Fichte oder Tanne ..... € 10,00  
- ab Waldablage je Festmeter für Fichte oder Tanne ..... € 44,00  
- ab Waldablage je Festmeter für Buche ..... € 88,00

Allfällige Zustellkosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

Für auswertige Bezieher von Brennholz muss zumindest der Preis einer gewerblicher Abnahme bezahlen werden, wobei jedoch jedenfalls als Mindestpreis die vorhin angeführten Preise heranzuziehen sind.

**Verwaltungskostenbeiträge für die mit Bittleihverträgen vergebenen Grundflächen (keine MwSt.):**

- für Grundflächen bis 100 m<sup>2</sup> (Mindestbetrag je Benutzer/Jahr) ..... € 11,22  
- für Grundflächen von 100 m<sup>2</sup> bis 500 m<sup>2</sup> (Mindestbetrag je Benutzer/Jahr) ..... € 23,80  
- für Grundflächen von 500 m<sup>2</sup> bis 1.000 m<sup>2</sup> (Mindestbetrag je Benutzer/Jahr) ..... € 46,23  
- für Grundflächen über 1.000 m<sup>2</sup> (Mindestbetrag je Benutzer/Jahr) ..... € 77,04

Diese Entgelte und Preise gelten ab 01.01.2026.

**Abstimmung: Einstimmig;**

## **7. Bericht des Überprüfungsausschusses zur Sitzung vom 10. Dez. 2025;**

Über Ersuchen des Vorsitzenden teilt der Obmann des Überprüfungsausschusses, GR Martin Diemling, dem Gemeinderat mit, dass am 10. Dez. 2025 eine Sitzung stattgefunden hat und dabei folgendes Protokoll aufgenommen wurde:

Kassenprüfungsniederschrift über die vom Überprüfungsausschuss am 10.12.2025 durchgeführte Prüfung der Gemeindekasse/Gemeindeverbandkasse.

Beginn: 19:00 Uhr ..... Ende: 20:50 Uhr

Prüfungsleiter (Obmann): Martin Diemling

Weitere Mitglieder des Überprüfungsausschusses: Bernhard Senfter, Jonas Senfter

Finanzverwalterin: Stefanie Tembl

Entschuldigt abwesend: Sabine Frotschnig

### **Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Drei Mitglieder des Überprüfungsausschusses und die Finanzverwalterin sind anwesend, so dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Geprüft wurde die Gebarung seit der letzten Kassenprüfung, das ist die Gebarung vom 11.09.2025 bis 31.10.2025 (Belegnummer von 5.638 bis 7.484).

### **I. Kassenbestandsaufnahme gemäß § 22 GHV**

Nach Vorlage aller Kassenbücher durch die Kassenverwalterin und Kennzeichnung des Standes der Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch durch den Prüfungsleiter wurden die im folgenden Bestandsausweis ausgewiesenen Kassenbestände festgestellt:

#### **Aufnahme des Kassenbestandes:**

<b>KASSENBESTANDSAUFNAHME:</b>	<b>Beträge in EUR</b>
Bargeld Gemeindehaus zum 31.10.2025	€ 658,61
Bargeldkasse Schwimmbad zum 31.10.2025	0,00
Girokonto, Raiffeisen Landesbank Tirol AG, IBAN AT90 3600 0000 0912 7697 lt. Auszug Nr. 205 vom 31.10.2025	€ 221 366,62
Girokonto, Hypo Tirol Bank AG, IBAN AT57 5700 0001 7000 3230 lt. Auszug Nr. 70 vom 29.10.2025	€ 437 056,20
Girokonto, Dolomitenbank, IBAN AT40 4073 0110 1300 6786 lt. Auszug Nr. 4 vom 30.09.2025	€ 13 968,79
<b>Zwischensumme Bargeld und Girokonten</b>	<b>€ 704 064,62</b>
Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklage zum 31.10.2025, Kommunalkredit, Verwendungszweck Abfertigung	€ 38 939,07
Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklage zum 31.10.2025, Kommunalkredit, Verwendungszweck Beckensanierung	€ 32 484,26
Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklage zum 31.10.2025, Kommunalkredit, Verwendungszweck Betriebsmittel A	€ 123 431,78
Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklage zum 31.10.2025, Kommunalkredit, Verwendungszweck Betriebsmittel B	€ 42 861,61
Rücklagenkonto Burgfrieden Brücke, Raiffeisen Landesbank Tirol AG, IBAN AT81 3600 0002 0912 7697, lt. Auszug Nr 4 vom 30.09.2025	€ 19 723,04
<b>Zwischensumme Zahlungsmittelreserven</b>	<b>€ 262 578,99</b>
<b>Vorhandener tatsächlicher Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand)</b>	<b>€ 935 627,02</b>

Stand liquide Mittel lt. Finanzierungshaushalt zum 10.09.2025 lt. Buchungsabschluss 1466 vom 10.09.2025	€ 935 627,02
+ ungebuchte Einzahlungen	0,00
- ungebuchte Auszahlungen	0,00
<b>Buchmäßiger Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand)</b>	<b>€ 935 627,02</b>
<b>KASSENFEHLBETRAG/-ÜBERSCHUSS</b>	

Damit ist die Übereinstimmung zwischen dem tatsächlichen und dem buchmäßigen dokumentierten Geldbestand gegeben.

## 2. Kredite und Verbindlichkeiten

Darlehen KANAL BA 04 zum 30.06.2025 BA-CA Unicredit Bank Austria AG, IBAN AT 62 1200 0004 0013 5406, Laufzeit 2001 bis 2025 und Zinssatz 3,70750%	€ 2.649,18
GEMEINDEHAUS NEU zum 30.09.2025, Bank Hypo-Tirol-Bank, IBAN AT58 5700 0303 5313 0723, Laufzeit 2019 bis 2034, 6 Monats Euribor plus 0,400% Aufschlag ergibt den Zinssatz von 2,4490% Mitteilung v. 07.07.2025	€ 633.186,65
BAULANDGEWINNUNG zum 30.09.2025, Dolomitenbank Osttirol-Westkärnten, IBAN AT41 4073 0110 2000 5803, Laufzeit 2020 bis 2035, 6 Monats Euribor plus 0,3758% Aufschlag ergibt den Zinssatz 2,4060%	€ 517.024,20
<b>SUMME DARLEHEN</b>	<b>€ 1.152.860,03</b>

Für das Darlehen KANAL BA 04 wurde seit der letzten Prüfung keine Tilgung geleistet (erst am Jahresende letzte Tilgung).

Für das Darlehen GEMEINDEHAUS NEU wurde seit der letzten Prüfung eine Tilgung (am 30.09.2025 - € 15.621,90) geleistet.

Für das Darlehen BAULANDGEWINNUNG wurden seit der letzten Prüfung eine Tilgung (am 30.09.2025 - € 9.559,60) geleistet.

## 3. Buchungs- und Belegprüfung gemäß § 23 GHV

Der Vergleich der einzelnen Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch mit den Zahlungsbelegen und mit den Buchungen im Sachbuch für die Zeit vom 14.01.2025 bis 10.09.2025 (Belegnummer von 5.638 bis 7.484) und die dabei vorgenommene Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und der Belege ergab keine Beanstandungen.

Die Überprüfung der rechtzeitigen Erhebung und Leistung der Zahlungen, der Höhe der Barbestände, der Höhe der Forderungen und Verbindlichkeiten, des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, der rechtzeitigen Abwicklung der nicht voranschlagswirksamen Gebarung, der Sicherheitsvorkehrungen in der Kassenverwaltung ergab keine Beanstandungen.

Die Finanzverwalterin erklärt zusätzlich, dass die zur Kassenprüfung vorgelegten Buchhaltungsunterlagen die gesamte Finanzverwaltung umfassen, alle Ein- und Auszahlungen in die Bücher und Aufzeichnungen eingetragen sind und alle kasseneigenen Gelder im Kassenbestandsausweis enthalten sind.

Abschließend teilt ÜPA-Obmann Martin Diemling noch mit, dass einige Unterlagen bzw. Informationen (ev. Betriebstagebuch des Schwimmbades) über den Betrieb des Freibades zur Vornahme einer Prüfung noch vorgelegt werden müssten und ersucht den Vorsitzenden um Bereitstellung. Ebenso werde man sich die Kosten der Schulassistentkraft, die in der Leisacher Volksschule beschäftigt ist, anschauen.

Der Bürgermeister dankt für die geleistete Arbeit, die wiederum sehr ausführlich und sorgfältig durchgeführt wurde und nimmt den Bericht zur Kenntnis.

## **8. Beratung und Beschlussfassung des Voranschlages der Gemeinde Leisach für das Jahr 2026;**

Zu diesem Tagesordnungspunkt teilt der Bürgermeister dem Gemeinderat mit, dass der Haushaltsplan bzw. Voranschlag der Gemeinde Leisach für das Jahr 2026 – wie bereits in den letzten Jahren - nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015) erstellt wurde.

Es wurde vorwiegend eine 3,5%ige Indexanpassung bei den Voranschlagszahlen vorgenommen, sowohl bei den Ausgaben als auch bei den Einnahmen. Lediglich bei den Projekten, welche die Gemeinde im heurigen Jahr ausführen wird und die von den Gemeindeverbänden und dem Land Tirol vorgegeben Ausgaben, sowie die Lohnerhöhungen der Gemeindebediensteten, wurden die entsprechenden, vorgegebenen Beträge übernommen.

**GV Jonas Senfter muss sich für den weiteren Sitzungsverlauf entschuldigen und verlässt den Saal um 19.37 Uhr.**

Der Bürgermeister erläutert anhand einer Excel-Tabelle einige Ausgabeposten des vorliegenden Voranschlagsentwurfes und zum Vergleich die Voranschlagszahlen der Vorjahre.

Als Projekte wurden die Generalsanierung des Freibades, der Zusammenschluss der Wasserversorgungsanlage Burgfrieden mit Leisach, die Blackout Vorsorge und die Adaptierung der Volksschule Leisach und zudem die Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED beim Sportplatz veranschlagt.

In Summe ergibt sich sohin eine Liquiditätsänderung in der Höhe von 413.200 Euro gegenüber dem Jahr 2025, ein negatives Finanzierungsergebnis.

Nach einer längeren Beratung beschließt der Gemeinderat einhellig, den Haushaltsplan der Gemeinde Leisach für das Jahr 2026 wie folgt festzusetzen:

### **Ergebnisvoranschlag Gesamthaushalt:**

Summe Erträge .....	€	2.949.100
Summe Aufwendungen .....	€	2.875.000
Nettoergebnis .....	€	74.100
Entnahmen von Haushaltsrücklagen .....	€	-
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen .....	€	- 9.100
<b>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen ..</b>	<b>€</b>	<b>65.000</b>

### **Finanzierungshaushalt**

Summe Einzahlungen operative Gebarung .....	€	2.894.600
Summe Auszahlungen operative Gebarung .....	€	2.341.800
<b>Saldo Geldfluss aus der operativen Gebarung .....</b>	<b>€</b>	<b>552.800</b>
Summe Einzahlungen investive Gebarung .....	€	120.000
Summe Auszahlungen investive Gebarung .....	€	2.991.100
<b>Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung .....</b>	<b>€</b>	<b>-2.871.100</b>
Summe Einzahlungen Finanzierungstätigkeit.....	€	2.000.000
Summe Auszahlungen Finanzierungstätigkeit (Bruttoschuldendienst).....	€	94.900
<b>Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit .....</b>	<b>€</b>	<b>1.905.100</b>
<b>Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung.....</b>	<b>€</b>	<b>-413.200</b>

**Abstimmung:** Einstimmig (ohne GV Jonas Senfter);

## **9. Festlegung eines Mittelfrist- bzw. Investitionsplanes der Gemeinde Leisach für die Jahre 2027 bis 2030**

Der Vorsitzende erläutert dem Gemeinderat den vorliegenden Mittelfrist- und Investitionsplan der Gemeinde Leisach für die Jahre 2026 bis 2029 ausführlich.

Für das Projekt Kunsteisplatz Leisach wurden 500.000 Euro im Mittelfristplan vorgesehen. Für eine mögliche Generalsanierung oder für einen allfälligen Neubau des Leisacher Freibades wurden hierbei keine Geldmittel eingeplant.

Nach einiger Beratung beschließt der Gemeinderat einhellig, den Mittelfrist- bzw. Investitionsplan für die Jahre 2026 bis 2029 wie folgt festzulegen:

### **Mittelfrist- bzw. Investitionsplan für die Jahre 2027 bis 2030:**

<b>Ergebnishaushalt</b>	<b>MFP.2027</b>	<b>MFP.2028</b>	<b>MFP.2029</b>	<b>MFP.2030</b>
Summe Erträge	2.635.700	2.088.600	2.093.500	2.102.200
Summe Aufwendungen	2.745.900	2.285.800	2.298.300	2.316.400
<b>Finanzierungshaushalt</b>	<b>MFP.2027</b>	<b>MFP.2028</b>	<b>MFP.2029</b>	<b>MFP.2030</b>
Summe Einnahmen	2.581.200	2.088.500	2.093.400	2.102.100
Summe Ausgaben	2.942.900	2.273.900	2.286.200	2.304.000

**Abstimmung: Einstimmig (ohne GV Jonas Senfter);**

## **10. Informationen des Bürgermeisters an die Gemeinderäte**

a) Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, dass aufgrund einer Bundesverordnung für alle Gemeindegebäude hinsichtlich ihrer Energieeffizienz Daten erhoben werden müssen. Hierzu werde man sich eines Professionisten bedienen.

b) Weiters teilt der Bürgermeister mit, dass hinsichtlich eines Ersatzes für den Betrieb des Leisacher Moosetalliftes der Aufsichtsratsvorsitzende der Lienzer Bergbahnen AG, Franz Theurl, nach einer heutigen Urgenz folgendes Angebot übermittelt hat:

*Alle, mit Hauptwohnsitz in Leisach gemeldeten Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bekommen auf den Erwerb einer Tageskarte eine 50-prozentigen Nachlass, das heißt, die Tageskarte kostet die Hälfte des regulären Verkaufspreises. Sollte eine Begleitperson erwünscht sein, so können Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, ebenfalls mit einer 50-prozentigen Ermäßigung für die Tageskarte ausgestattet, begleitet werden.*

*Voraussetzung für die Gewährung dieser Begünstigung ist, dass der Nachweis der Identität beim Kauf der Karte erbracht wird (Vorweis eines amtlichen Lichtbildausweises) und natürlich die Hauptwohnsitzmeldung in Leisach.*

c) Weiters teilt der Bürgermeister dem Gemeinderat mit, dass die TIWAG für eine PKW-Elektro Ladestation beim Gemeindehaus ein Angebot übermittelt hat. Diese Unterlagen wird im internen Bereich der Gemeinde-HP allen GR-Mitgliedern zur Ansicht zur Verfügung gestellt, hierzu werden noch Alternativangebote geprüft.

d) Abschließend teilt der Bürgermeister noch mit, dass zwischenzeitlich die Umrüstung der bestehenden Flutlichtanlage auf eine neue LED-Beleuchtung, geeignet auch für Wettkampfsport, beim Hockeyplatz Leisach ausgeführt wurde.

## **11. Anträge, Anfragen, Allfälliges:**

a) GR Helmut Senfter teilt mit, dass man bei Betriebsansiedlungen das baubehördliche Verfahren an die Bezirkshauptmannschaft abtreten solle, da diese ohnehin die Betriebsanlagen- und

Gewerbegenehmigung erteilt und sohin eine wesentliche Vereinfachung für Investoren darstellt. Er spreche hierbei aus eigener Erfahrung.

Hierzu teilt der Bürgermeister mit, dass dieser Vorschlag zudem eine Verwaltungsvereinfachung darstellt und bereits einige Osttiroler Gemeinde diese beschlossen haben. Einen entsprechenden Beschlussantrag werde man demnächst in der Gemeindevorstandssitzung vorberaten.

b) Bgm.-Stv. Alois Müller teilt zum Angebot der Lienzer Bergbahnen AG wie folgt mit: „Man sollte eine Lösung gemeinsam mit der Lienzer Bergbahnen und den Planungsverband suchen, zwecks Lift Leisach. Die derzeitige Lösung mit einem Kinderlift im Lienzer Talboden (Biedner Lift Zettersfeld) und den ‚Horror Tagespreisen‘ der Lienzer Bergbahnen ist für Osttiroler Familien nicht tragbar. Deswegen ist meine Überlegung, den Planungsverband mit ins Boot zu holen. Die Stärke der Gemeinde Leisach ist es, über die Gemeindegrenzen hinaus mitzudenken und eine gemeinsame Lösung für die Familien zu suchen.“

Hierzu teilt der Bürgermeister mit, dass man bis Ende April 2026 eine Lösung hinsichtlich des Betriebes des Leisacher Liftes finden sollte.

c) GR Bernhard Senfter teilt mit, dass bekanntlich für den Ankauf von Wintersaisonkarten und Sportpässen der Stadt Lienz für Leisacher Kinder und Jugendliche Förderungen seitens der Gemeinde gewährt werden. Hierzu soll für das nächste Jahr eine Evaluierung vorgenommen werden.

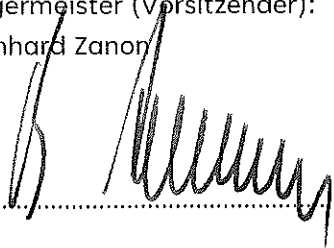
d) GR Bernhard Senfter teilt dem Gemeinderat mit, dass man von einem Betreiber einer Südtiroler Eishalle gebrauchte Bandenanlage günstig käuflich erworben. Um die bereits sehr lädierten Badenteile beim Eishockeyplatz austauschen zu können, ersucht er um eine positive Zusage nach Vorlage des Angebotes.

Hierzu teilt der Bürgermeister mit, dass nach einer Umfrage bei den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern eine positive Beschlussfassung in Aussicht gestellt wird.

Abschließend dankt der Bürgermeister für die konstruktive Mitarbeit, überreicht allen anwesenden GR-Mitgliedern sowie den beiden Ersatzmitgliedern ein handsigniertes Gemeindebuch und schließt die Sitzung um 20.15 Uhr. Sodann ladet er zu einer Gerstelsuppe mit Bauernbrot ein. Diese Jause hat dankenswerterweise GR Martin Diemling organisiert.

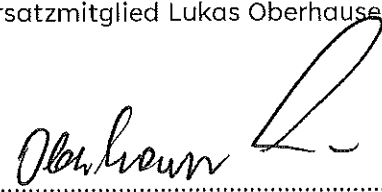
*Gesehen, gelesen, gezeichnet:*

Der Bürgermeister (Vorsitzender):  
Ing. Bernhard Zanoni



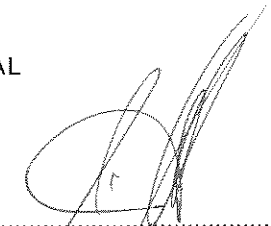
.....

GR-Ersatzmitglied Lukas Oberhauser



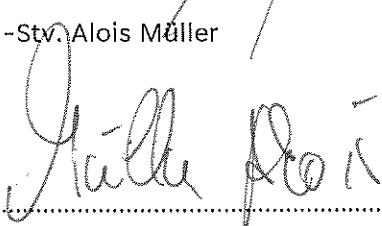
.....

Die Schriftführer:  
Alfons Monitzer, AL



.....

Bgm.-Stv. Alois Müller



.....